

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Dobler Bau GmbH / Dobler Holzbau GmbH / Dobler Hausbau GmbH, Rötis

Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird unsererseits ausdrücklich zugestimmt.

Preise – Angebot – Bestellung

Preise, die in Prospekten oder Angeboten enthalten sind, verstehen sich ab unserem Lager, es sei denn, es ist eine andere Vereinbarung getroffen worden. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern nicht anders erwähnt, beziehen sich die Preise gemäß Beschreibung jedoch nicht auf Inhalt, Zubehör oder Dekoration. Unsere Preise und Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns, durch die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, oder durch Beginn der Leistungserbringung als geschlossen. Einen eventuellen Zwischenverkauf oder Rücktritt behalten wir uns vor. Druck- und Schreibfehler in unseren Listen, Prospekten, sonstigen Drucksachen, schriftlichen Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen etc. berechnen sich zu einer Korrektur. Die Prospektpreise verstehen sich als Richtpreise. Maßskizzen, technische Daten und Beschreibungen sind unverbindlich. Es gilt als genehmigt, dass wir bei der Lieferung Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht vornehmen dürfen soweit dies im Rahmen des Zumutbaren geschieht und mit dem Bestellzweck übereinstimmt. Als vereinbart gilt weiters, dass jene Preise zu gelten haben, die unserer aktuellen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen.

Produktbeschaffenheit

Als Beschaffenheit der Ware gilt die Beschreibung in unseren Prospekten, Angeboten etc. sowie in allenfalls vom Hersteller beigestellten Unterlagen vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheit der Ware dar, ebenso wenig (mündliche) Erklärungen von Mitarbeitern oder Handelsvertretern. Holz ist ein Naturbaustoff. Durch Schwund- und Quellverhalten können Fugenbildungen auftreten. Holz im Außenbereich unterliegt dem natürlichen Verwitterungsprozess. Auch bei Trockenbauausführungen im Innenbereich können Rissbildungen entstehen. Diese stellen keinen Mangel dar.

Gewährleistung – Schadenersatz – Verjährung

Wir leisten Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wobei unser Recht auf Verbesserung, Nachlieferung oder Umtausch gegenüber den anderen Gewährleistungsfolgen ausdrücklich Vorrang hat. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Gewährleistungsansprüchen ist die unverzügliche Beanstandung der gelieferten Ware, spätestens innert 8 Tagen ab Übernahme. Danach gilt die Ware als mängelfrei zugekommen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die gelieferten Waren und Produkte, nicht auf Folgeschäden, Verlust oder mutwillige Beschädigung und unsachgemäße Behandlung. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Besteller zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Lieferfrist – Gefahrenübergang – Kosten

Zusagen betreffend Lieferzeit werden nach Kräften eingehalten, sind aber unverbindlich. Daher ist bei Nichteinhaltung eines Liefertermins die Geltendmachung von (Schadens-) Ersatzansprüchen jeder Art ausgeschlossen und zwar unabhängig davon, welche Ursache der Verzug hatte. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Waren unser Lager verlassen haben. Eine Transportversicherung wird unsererseits nicht abgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, falls die Frachtkosten nicht vom Besteller getragen werden. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers, es sei denn, es ist eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden. Wir verrechnen einen Frachtkostenbeitrag, der sich nach dem Warenwert, unserem Arbeitsaufwand bzw. der Beistellung von Geräten (z.B. Kran, Stapler und dergleichen) richtet.

Fälligkeit – Skonto – Verzugszinsen

Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Wir behalten uns vor, eine davon abweichende Zahlungsweise festzulegen. Insbesondere dann, wenn an der Bonität des Bestellers Zweifel auftreten. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt (§ 1333 Abs. 2 ABGB), berechnet; dies gilt auch für Konsumenten. Der Besteller verpflichtet sich für den Fall des Verzugs, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur rechts entsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch jener, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden im Zahlungsverzug zu ersetzen.

Ein Skontoabzug wird nur im Einzelfall und aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung anerkannt. Wenn auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist geleistet wird, geht der Anspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung sondern auch in Bezug auf alle bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen verloren.

Erfüllungsort – Annahmeverzug

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde oder die Auslieferung zu erfolgen hat. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von mindestens € 10,00 pro angefangene Kalendertage in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Überdies gilt eine Konventionalstrafe von 10 % des Rechnungsbetrages als vereinbart.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Schecks oder Wechsel gelten erst nach vollständiger Einlösung (inklusive Nebenkosten) als Zahlung. Im Falle einer Veräußerung der Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb des Bestellers gilt der Weiterveräußerungspreis als an uns abgetreten, soweit uns aus gegenseitigen Geschäftsbeziehungen noch eine Forderung zusteht. Der Wiederveräußerungspreis ist daher auf ein gesondertes Konto zu legen und an uns abzuführen. Sofern die Weiterveräußerung auf Kredit/Rechnung erfolgt, hat dies unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen und gilt die Forderung gegen diesen Kunden als an uns abgetreten.

Datenspeicherung

Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen speichern und verarbeiten wir personen- und firmenbezogene Daten mit Hilfe der EDV.

Urheberrecht

Pläne, Skizzen oder sonstige technischen Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf unserer Zustimmung.

Rücktritt

Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Vorliegen der Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens mit Ausnahme des Vorhandenseins von kostendeckendem Vermögen, Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen, Zahlungsverzug trotz Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen) berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Die Verkäuferin kann überdies vom Vertrag zurücktreten, wenn ihr die Erfüllung des Vertrages auch nur vorübergehend unzumutbar ist.

Allgemeines – Rechtliches

Wir behalten uns vor, während der Gültigkeitsdauer unserer Verkaufsunterlagen, Produkte aus dem Programm zu nehmen bzw. zu ersetzen sowie technische Änderungen vorzunehmen. Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten Rechnungsbetrages. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen auch dann Gültigkeit haben, wenn einzelne Bestimmungen sich als rechtsunwirksam erweisen. Für Konsumentengeschäfte haben die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes Vorrang.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für Miete

Abholung und Rückstellung

Der Kunde hat für die Abholung der vermieteten Ware von der von der Vermieterin angegebenen Betriebsstätte des Vermieters zu sorgen. Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist die Ware in sauberem und voll gebrauchsfähigem Zustand an dieselbe Betriebsstätte der Vermieterin zu retournieren. Die Kosten der Abholung und Rückstellung trägt der Kunde. Wird die vermietete Ware nicht unverzüglich retourniert, ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten des Kunden, die vermietete Ware selbst abzuholen, ggf. auch den Zeitwert in Rechnung zu stellen.

Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Ware von der Vermieterin zur Abholung bereitgestellt oder – soweit Versand durch die Vermieterin vereinbart wurde – an dem Tag, an dem mit dem Versand begonnen wurde. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Wenn die Ware nicht bis zum Ende des Mietverhältnisses zurückgestellt wird, ist bis zu jenem Tag, an dem die Ware tatsächlich an die Vermieterin retourniert wird, ein der Höhe der vereinbarten Miete entsprechendes Benützungsentgelt zu entrichten.

Risiko der Beschädigung und des Verlustes

Der Kunde trägt das Risiko jeder Beschädigung oder des Verlustes der gemieteten Ware während der gesamten Mietdauer sowie des Transportes von der und zur Vermieterin. Gerät die gemietete Ware in Verlust oder wird sie wesentlich beschädigt, ist die Vermieterin berechtigt, Schadenersatz in Höhe des Listenpreises der Ware zu verlangen. Im Übrigen hat die Vermieterin bei Beschädigung der Ware die Wahl, entweder Ersatz der Reparaturkosten oder der Wertminderung zu begehren.